

Geschäftsverzeichnismrn. 6561 und 6575
Entscheid Nr. 40/2017 vom 22. März 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der « Société publique d'administration des bâtiments scolaires bruxellois ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6561

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. Dezember 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Dezember 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse und RA G. Ninane, in Brüssel zugelassen, infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2016 vom 14. Juli 2016 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 2016) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug.

Am 22. Dezember 2016 haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse und RA G. Ninane,
- der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6575

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Dezember 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Dezember 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Société publique d'administration des bâtiments scolaires bruxellois », unterstützt und vertreten durch RA J. Vanden Eynde und RA L. Delmotte, in Brüssel zugelassen, ebenfalls infolge des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 111/2016 eine zweite Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 derselben Ordonnanz.

Am 18. Januar 2017 haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey, in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanden Eynde und RA L. Delmotte,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse und RA G. Ninane.

Durch Anordnung vom 16. Februar 2017 hat der Gerichtshof die beiden Rechtssachen verbunden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug. In der Rechtssache Nr. 6575 präzisiert die klagende Partei, dass ihre Klage diese Bestimmung « sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung » betrifft.

B.1.2. Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994, abgeändert durch Artikel 14 der Ordonnanz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung des ersten Teils der Steuerreform, der am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gibt es keine Befreiung, wenn das unbewegliche Gut in Eigentum oder Miteigentum gehört:

1. entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht;

2. oder der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder einem föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen, nur in Bezug auf Eigentum im Sinne von Artikel 63 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ».

In der vor dem 1. Januar 2015 anwendbaren Fassung bestimmte Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994:

« In Abweichung von Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gilt eine Befreiung vom Immobiliensteuervorabzug in Höhe von 28 % des Katastereinkommens, wenn das unbewegliche Gut in Eigentum oder Miteigentum gehört:

1. entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht;

2. oder der Föderalbehörde, einer föderalen gemeinnützigen Einrichtung oder einem föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen, nur in Bezug auf Eigentum im Sinne von Artikel 63 § 2 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ».

Artikel 253 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) bestimmt:

« Vom Immobiliensteuervorabzug befreit ist das Katastereinkommen:

1. in Artikel 12 § 1 erwähnter unbeweglicher Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern,

2. in Artikel 231 § 1 Nr. 1 erwähnter unbeweglicher Güter,

3. unbeweglicher Güter, die die Beschaffenheit nationalen Eigentums haben, selbst ertraglos sind und für einen öffentlichen Dienst oder einen Dienst allgemeinen Interesses genutzt werden; für diese Steuerbefreiung müssen diese drei Bedingungen zusammen erfüllt sein ».

Die Güter im Sinne von Artikel 12 § 1 desselben Gesetzbuches sind:

« [...] unbewegliche Güter oder Teile von unbeweglichen Gütern, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind und die ein Steuerpflichtiger oder Bewohner ohne Gewinnerzielungsabsicht für die öffentliche Ausübung eines Kultes oder des freigeistigen moralischen Beistands, für Unterrichtszwecke, für die Errichtung von Krankenhäusern, Kliniken, Ambulatorien, Altenheimen, Ferienheimen für Kinder oder Pensionierte oder für die Errichtung anderer ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen bestimmt hat ».

B.2.1. Die Klagen wurden erhoben auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.2.2. Mit der Annahme des vorerwähnten Artikels 4 Absatz 2 wollte der Sondergesetzgeber verhindern, dass Bestimmungen in der Rechtsordnung bestehen bleiben,

wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erkannt hat, dass sie im Widerspruch zu den Regeln stehen, deren Einhaltung der Gerichtshof zu überwachen hat (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 6).

B.2.3. Wenn der Gerichtshof über eine aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, kann er also dazu veranlasst werden, die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher ihre Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 111/2016 vom 14. Juli 2016 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern dadurch die Schulgebäude, die ‘ einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht ’ gehören, einer weniger günstigen Steuerregelung unterstellt werden als die Schulgebäude, die anderen öffentlichen Behörden oder Privatpersonen gehören ».

B.4. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 24 und 172 der Verfassung ab. Sie machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied herbeiführe zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und den ihnen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht oder nur teilweise vom Immobiliensteuervorabzug in Bezug auf Schulgebäude, deren Eigentümer sie seien, befreit seien, und den anderen öffentlichen Behörden und den Organisationsträgern des freien Unterrichtswesens, die aufgrund der vorerwähnten Artikel 12 § 1 und 253 des EStGB 1992 völlig vom Immobiliensteuervorabzug in Bezug auf Schulgebäude, deren Eigentümer sie seien, befreit seien.

B.5.1. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 111/2016 erkannt hat, gibt es keine Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen den Schulgebäuden, die « einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, einerseits und den Schulgebäuden, die einer anderen öffentlichen Behörde oder einem privaten Eigentümer gehören, andererseits.

B.5.2. Durch die Befreiung der in Artikel 12 § 1 des EStGB 1992 erwähnten unbeweglichen Güter vom Immobiliensteuervorabzug hat der Gesetzgeber Bezug genommen auf die Zweckbestimmung von Gebäuden zu solchen Zielen durch öffentliche Behörden und

private Eigentümer, die diesbezüglich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Diese Zielsetzung gilt unabhängig von der Behörde, die Eigentümer dieser Gebäude ist.

B.5.3. Artikel 2 der Ordonnanz vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug ist nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern dadurch die Schulgebäude, die « einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, einer weniger günstigen Steuerregelung unterstellt werden als die Schulgebäude, die anderen öffentlichen Behörden oder Privatpersonen gehören.

B.5.4. In jeder der verbundenen Rechtssachen ist der einzige Klagegrund begründet.

B.6. Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug ist für nichtig zu erklären, insofern sein Anwendungsbereich durch die Bezugnahme auf unbewegliche Güter, die « in Eigentum oder Miteigentum [...] entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, die Schulgebäude umfasst.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. Dezember 1994 über den Immobiliensteuervorabzug für nichtig, insofern sein Anwendungsbereich durch die Bezugnahme auf unbewegliche Güter, die « in Eigentum oder Miteigentum [...] entweder einer Gemeinschaft, einer Region oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die einer solchen Institution untersteht » gehören, die Schulgebäude umfasst.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. März 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels